

**Bebauungsplan "Gewerbegebiet Landstuhl-Nord,  
Erweiterung I, 2. Änderung"  
in der Sickingenstadt Landstuhl  
Kreis Kaiserslautern**

**Prüfung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß  
§ 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und Träger sonstiger Belange ge-  
mäß § 4 Abs. 2 BauGB**

1. Allgemeines zum Verfahren
2. Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
3. Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung

Stand: Januar 2023

## 1. Allgemeines zum Verfahren

Die Sickingenstadt Landstuhl möchte den bestehenden Bebauungsplan in der 2. Fassung ändern, um eine Optimierung des Gewerbestandortes des Gewerbegebietes Nord zu erreichen. Aus diesem Grund wurde, um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, die Änderung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Entwurf wurde am 11.02.2020 vom Stadtrat verabschiedet. Danach erfolgte vom 14.03.2022 bis 14.04.2022 die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange.

Anschließend ist der Rücklauf der Stellungnahmen sowie deren Abwägung bzw. Berücksichtigung und Beachtung in der weiteren Planung dargestellt.

Nr.	Träger öffentlicher Belange, Behörden	Eingang am	Anregungen und Hinweise
1.	Amprion GmbH Bestandssicherung Leitungen Robert-Schuman-Straße 7 44263 Dortmund	23.05.2022	keine
2.	Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Fischerstraße 12 67655 Kaiserslautern	20.05.2022	keine
3.	SWK Stadtwerke Kaiserslautern GmbH Bismarckstraße 14 67655 Kaiserslautern	24.05.2022	keine
4.	Deutsche Telekom Technik GmbH NL Südwest PTI 11 Pirmasenser Straße 65 67655 Kaiserslautern	24.05.2022	keine
5.	Pfalzgas GmbH Netzmanagement Wormser Straße 123 67227 Frankenthal	25.05.2022	keine
6.	Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl Abteilung 3 - Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Bürgerdienste Kaiserstraße 49 66849 Landstuhl	25.05.2022	keine
7.	Verbandsgemeindeverwaltung Waldfischbach-Burgalben Friedhofstraße 3 67714 Waldfischbach-Burgalben	27.05.2022	keine
8.	Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz Direktion Landesarchäologie Erdgeschichte Niederberger Höhe 1 56077 Koblenz	31.05.2022	keine
9.	PLEdoc GmbH Netzauskunft Gladbecker Straße 404 45326 Essen	30.05.2022	keine

<b>Nr.</b>	<b>Träger öffentlicher Belange, Behörden</b>	<b>Eingang am</b>	<b>Anregungen und Hinweise</b>
10.	Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl Abteilung 4 - Bauen und Umwelt Kaiserstraße 49 66849 Landstuhl	31.05.2022	keine
11.	Deutsche Bahn AG DB Immobilien Baurecht I Camberger Straße 10 60327 Frankfurt	0106.2022	Hinweise
12.	DB Energie GmbH Gutschstraße 6 76137 Karlsruhe	25.05.2022	Hinweise
13.	Vermessungs- und Katasteramt Westpfalz Dienstort Kusel Bahnhofstraße 59 66869 Kusel	02.06.2022	Hinweise
14.	Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach Abteilung IV - Bauverwaltung - Kanalwerk Am Neuen Markt 6 66877 Ramstein-Miesenbach	02.06.2022	keine
15.	inexio Informationstechnologie und Telekom- munikation GmbH Am Saarlarm 1 66740 Saarlouis	03.06.2022	keine
16.	Die Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung West, Außenstelle Neunkirchen Abt. C3 Verkehrsbehörde/Straßenverwaltung Peter-Neuber-Allee 1 66538 Neunkirchen	07.06.2022	Hinweise
17.	Kreisverwaltung Kaiserslautern Gesundheitsamt Lauterstraße 8 67657 Kaiserslautern	07.06.2022	keine
18.	Creos Deutschland GmbH Am Zunderbaum 9 66424 Homburg	07.06.2022	Hinweise
19.	Kreisverwaltung Kaiserslautern Abteilung Bauen und Umwelt Lauterstraße 8 67657 Kaiserslautern	09.06.2022	Hinweise
20.	Industrie- und Handelskammer für die Pfalz Europaallee 14 67657 Kaiserslautern	14.06.2022	keine
21.	Landesbetrieb Mobilität Kaiserslautern Morlauterer Straße 20 67657 Kaiserslautern	20.06.2022	keine
22.	Zweckverband Wasserversorgung Westpfalz Am Ramsteiner Weg 2 67685 Weilerbach	21.06.2022	keine

Nr.	Träger öffentlicher Belange, Behörden	Eingang am	Anregungen und Hinweise
23.	Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Fischerstraße 12 67655 Kaiserslautern	22.06.2022	Hinweise
24.	Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl Sachgebiet Tiefbau Kaiserstraße 49 66849 Landstuhl	29.06.2022	keine
25.	Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz Direktion Landesarchäologie Außenstelle Speyer Kleine Pfaffengasse 10 67346 Speyer	30.06.2022	Hinweise
26.	Vodafone GmbH/Vodafone Deutschland GmbH Ingersheimer Straße 20 70499 Stuttgart	30.06.2022	keine
27.	Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH Hohlstraße 12 55743 Idar-Oberstein	17.05.2022	keine
28.	Pfalzwerke Netz AG Kurfürstenstraße 29 67071 Ludwigshafen	01.07.2022	keine
29.	Planungsgemeinschaft Westpfalz Bahnhofstraße 1 67655 Kaiserslautern	30.06.2022	Hinweis

Hinweis:

Nachfolgend sind alle Stellungnahmen dieser Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, die abgegeben wurden, aufgeführt. Diese wurden zum größten Teil in der Originalfassung abgedruckt und teilweise zur besseren Lesbarkeit neu zugeschnitten. Teilweise werden die Sachdarstellungen der Stellungnahmen jedoch in Kurzform dargestellt. Die Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung werden aus Datenschutzgründen anonymisiert. Die Originalstimmungen können bei der Sickingenstadt Landstuhl eingesehen werden.

## **2. Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**

### **2.1 Stellungnahme der Amprion GmbH, Bestandssicherung Leitungen, Dortmund vom 23.05.2022**

#### Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.

Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.

Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.

Bitte beteiligen Sie uns zukünftig digital unter [leitungsauskunft@amprion.net](mailto:leitungsauskunft@amprion.net) an Ihren Bauleitplanungen.

#### Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

### **2.2 Stellungnahme des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum Westpfalz, Kaiserslautern vom 20.05.2022**

#### Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezüglich der vorgenannten Bebauungsplanänderung bestehen unsererseits keine Bedenken. Es werden keine unserer Verfahren, Planungen und sonstigen Belange berührt.

#### Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

### **2.3 Stellungnahme der SWK Stadtwerke Kaiserslautern GmbH, Kaiserslautern vom 24.05.2022**

#### Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen das oben genannte Vorhaben bestehen von Seiten der Stadtwerke Kaiserslautern Versorgungs-AG keine Einwände.

Der Planungsbereich befindet sich außerhalb unseres Versorgungsbereiches und somit sind wir davon nicht betroffen.

#### Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

## **2.4 Stellungnahme der Deutschen Telekom GmbH, NL Südwest, PTI 11, Kaiserslautern vom 24.05.2022**

### Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Hahn,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich ist.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können.

Bei Konkretisierung Ihrer Planungen durch einen Bebauungsplan ist eine Planauskunft und Einweisung von unserer zentralen Stelle einzufordern:

Deutsche Telekom Technik GmbH  
Zentrale Planauskunft Südwest  
Chemnitzer Str. 2 67433 Neustadt a.d. Weinstr.  
E-Mail: [planauskunft.suedwest@telekom.de](mailto:planauskunft.suedwest@telekom.de)

Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Sollte an dem betreffenden Standort ein Anschluss an das Telekommunikationsnetz der Telekom benötigt werden, bitten wir zur Koordinierung mit der Verlegung anderer Leitungen rechtzeitig, sich mit uns in Verbindung zu setzen. Für die Bestellung eines Anschlusses setzen sie sich bitte mit unserem Bauherrens-service 0800 3301903 in Verbindung.

### Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Die nachfolgenden Hinweise der Telekom sind im Rahmen der Baugenehmigung zu berücksichtigen.

Es wird zur Information ein "Leitungsplan - Beilage zum Bebauungsplan Gewerbegebiet - Nord, Erweiterung I" erstellt werden. Hier werden die Leitungen unverbindlich dargestellt.

Eine Änderung der Planung hat die Stellungnahme nicht zur Folge.

Hinweis:  
Es lag ein Plan bei.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 22  
Nein-Stimmen: 0  
Stimmenthaltungen: 0

**2.5 Stellungnahme der Pfalzgas GmbH, Netzmanagement, Frankenthal vom 25.05.2022**

Sachbericht:

Sehr geehrter Herr Hahn,

wir danken für das o. g. Schreiben und teilen Ihnen mit, das wir im Bereich Ihrer Baumaßnahme keine Gasversorgungsleitungen der Fa. Pfalzgas GmbH liegen haben.

Bitte wenden Sie sich an den zuständigen Versorger Stadtwerke Landstuhl.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

**2.6 Stellungnahme der Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl, Abteilung 3 - Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Bürgerdienste, Landstuhl vom 25.05.2022**

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Änderung des o.a. Bebauungsplanes bestehen seitens der Straßenverkehrsbehörde keine Bedenken.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

**2.7 Stellungnahme der Verbandsgemeindeverwaltung Waldfischbach-Burgalben vom 27.05.2022**

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

von unserer Seite bestehen keine Anregungen oder Bedenken gegen das o.g. Bauleitplanverfahren.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

## 2.8 Stellungnahme der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Abteilung Erdgeschichte, Koblenz vom 31.05.2022

### Sachbericht:

Sehr geehrte Frau Hahn,

wir haben das oben angeführte Vorhaben zur Kenntnis genommen. Aus Sicht der Denkmalfachbehörde GDKE/Direktion Landesarchäologie/Abt. Erdgeschichte bestehen hiergegen keine Bedenken.

Am weiteren Verfahren nach BauGB müssen wir nicht mehr beteiligt werden.

Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Abt. Erdgeschichte. Gesonderte Stellungnahmen der Direktion Landesarchäologie/Außenstelle Speyer und der Direktion Landesdenkmalpflege/Abt. Praktische Denkmalpflege Mainz bleiben vorbehalten und sind ggf. noch einzuholen.

### Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

## 2.9 Stellungnahme der PLEdoc GmbH, Essen vom 30.05.2022

### Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme **nicht betroffen** werden:

- OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen
- Uniper Energy Storage GmbH, Düsseldorf: Erdgasspeicher Epe, Eschenfelden, Krummhörn
- GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (**hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH**)

**Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.**

**Achtung:** Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.

### Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

Hinweis:

Es lag ein Plan bei.

## **2.10 Stellungnahme der Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl, Abteilung 4 - Bauen und Umwelt, Landstuhl vom 31.05.2022**

### Sachbericht:

Sehr geehrter Herr Hahn,

zu obigem Beteiligungsverfahren teilen wir mit, dass aus ausbaubeitragsrechtlicher Sicht keinerlei Bedenken bestehen.

### Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

## **2.11 Stellungnahme der Deutschen Bahn AG, DB Immobilien, Baurecht I, Frankfurt vom 01.06.2022**

### Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG und der DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren.

Gegen die Ausführung des geplanten Vorhabens bestehen aus Sicht der Deutschen Bahn AG und ihrer Konzernunternehmen, nach den uns vorliegenden Antragsunterlagen, nur dann keine Bedenken, wenn nachfolgende Hinweise und Bedingungen erfüllt werden.

Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden. Aus der Bebauung dürfen sich daher keine negativen Einflüsse für den Bahnbetrieb ergeben. Dies gilt sowohl temporär für die Bautätigkeit (beispielsweise durch Staubwirkung), als auch permanent für die Zeit nach der Bautätigkeit, in diesem Fall beispielsweise durch Beleuchtung. Eine Verwechslung mit Signalen oder eine Blendwirkung ist auszuschließen.

### **Bauarbeiten**

Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit aller durch die Errichtung und die geplante Maßnahme betroffenen oder beanspruchten Betriebsanlagen der Eisenbahn ist ständig und ohne Einschränkungen, auch insbesondere während der Baudurchführung, zu gewährleisten.

Das Planen, Errichten und Betreiben der geplanten baulichen Anlage haben nach den anerkannten Regeln der Technik unter Einhaltung der gültigen Sicherheitsvorschriften, technischen Bedingungen und einschlägigen Regelwerke zu erfolgen.

Des Weiteren sind die Bauarbeiten so auszuführen, dass Fremdkörper nicht auf Bahngelände insbesondere im Gleisbereich hineingelangen können.

Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnanlagen (insbesondere Bahndamm, Kabel- und Leitungsanlagen, Signale, Oberleitungsmasten, Gleise etc.) sind stets zu gewährleisten. Hier muss auch darauf geachtet werden, dass die Geländekanten nur so „bearbeitet“ werden, dass der Erdkörper jederzeit standsicher bleibt.

Die Bauarbeiten müssen grundsätzlich außerhalb des Einflussbereichs von Eisenbahnverkehrslasten (Stützbereich) durchgeführt werden.

Wenn dies nicht möglich ist, ist rechtzeitig vor Baubeginn eine geprüfte statische Berechnung durch den Bauherrn vorzulegen (DB Konzernrichtlinien 836.2001 i.V.m. 800.0130 Anhang 2). Dieser muss von einem vom Eisenbahn-Bundesamt (EBA) zugelassenen Prüfstatiker geprüft worden sein. Es ist nachzuweisen, dass durch das geplante Bauvorhaben die Bahnbetriebsanlagen nicht in ihrer Standsicherheit beeinträchtigt werden.

Erdarbeiten innerhalb des Stützbereichs von Eisenbahnverkehrslasten dürfen nur in Abstimmung mit der DB Netz AG und dem Eisenbahn-Bundesamt (EBA) ausgeführt werden.

Im Bereich der Signale, Oberleitungsmasten und Gleise dürfen keine Grabungs- / Rammarbeiten durchgeführt werden. Rammarbeiten zur Baugrubensicherung (auch außerhalb des Druckbereiches von Eisenbahnverkehrslasten) dürfen nur unter ständiger Beobachtung des Gleises durch Mitarbeiter der DB Netz AG erfolgen. Die Bauüberwachung ist rechtzeitig über den Termin zu verständigen.

Der Stützbereich ist definiert in den DB Konzernrichtlinie 836.2001 i.V.m. 800.0130 Anhang 2. Geländeanpassungen im Bereich der Grundstücksgrenze sind unter Beachtung der DB Konzernrichtlinien 800.0130 und 836 zulässig.

Das Baufeld ist in Gleisnähe so zu sichern, dass keine Baufahrzeuge, Personen, Materialien oder Geräte unbeabsichtigt in den Gefahrenbereich gelangen.

Hier ist vor allem auf die Einhaltung des 6m-Bereiches zu achten. Sollten während oder nach der Baumaßnahme Personen oder Gegenstände in diesen Bereich gelangen können, sind hier ein Sicherheitsplan und Sicherungsmaßnahmen erforderlich. Auch ist darauf zu achten, dass bei Arbeiten außerhalb des 6m-Bereiches keine Personen oder Gegenstände in den Gleisbereich gelangen können.

Baumaterial, Bauschutt etc. dürfen nicht auf Bahngelände zwischen- oder abgelagert werden. Bei Bauarbeiten in Gleisnähe sind die Veröffentlichungen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung DGUV Vorschrift 1, DGUV Vorschrift 4, DGUV Vorschrift 53, DGUV Vorschrift 72, DGUV Regel 101-024, DGUV Vorschrift 78, DV 462 und die DB Konzernrichtlinien 132.0118, 132.0123 und 825 zu beachten.

Bei Einsatz von Baukränen und Bauwerkzeugen ist eine Krananweisung erforderlich. Diese ist ggf. einzureichen bei der DB Netz AG:

*Frau Stella Straßer  
Bezirksleiterin / ALV KIB  
NBZ Kaiserslautern, I.NA-SW-N-SBR-IF*

*DB Netz AG  
Pariser Str. 358, 67663 Kaiserslautern  
Mobil: +49 152 37599668  
E-Mail: Stella.Strasser@deutschebahn.com*

Beim Einsatz von Baumaschinen, die aktive Teile der Oberleitung berühren könnten, ist der Anlagenverantwortliche Oberleitung zu beteiligen.

*Herr Patrick Glocker  
Anlagen- und Instandhaltungsmanagement Netz Saarbrücken, I.NA-SW-N-SBR-IE*

*DB Netz AG  
Am Hauptbahnhof 4-12, 66111 Saarbrücken  
Mobil: +49 175 2236123  
E-Mail: Patrick.Glocker@deutschebahn.com*

### **Sicherheitsabstände**

Bei Planungs- und Bauvorhaben in räumlicher Nähe zu Bahnbetriebsanlagen ist zum Schutz der Baumaßnahme und zur Sicherung des Eisenbahnbetriebs das Einhalten von Sicherheitsabständen zwingend vorgeschrieben. Hier ist vor allem auf die Einhaltung des 6m- Bereiches zu achten.

### **Abstandsflächen**

Die Abstandsflächen gemäß LBO wie sonstige baurechtliche und nachbarrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten.

### **Immissionen**

Auf die durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehenden Immissionen (insbesondere Luft- und Körperschall usw.) wird vorsorglich hingewiesen. Die DB Netz AG wird sich in keiner Form finanziell an Schallschutzmaßnahmen beteiligen.

### **Vorhandene Kabel und Leitungen**

Es wird darauf hingewiesen, dass auf oder im unmittelbaren Bereich von DB Liegenschaften jederzeit mit dem Vorhandensein betriebsnotwendiger Kabel, Leitungen oder Verrohrungen gerechnet werden muss.

### **Kabel und Leitungen der DB Kommunikationstechnik GmbH**

Der angefragte Bereich enthält ein **erdverlegtes** Streckenfernmeldekanal (außer Betrieb) der DB Netz AG und ein **erdverlegtes** Kabel und Rohrtrasse der Vodafone GmbH im öffentlichen Bereich.

Der Grenzabstand von **> 2,50 m** zur Kabeltrasse muss gewährleistet sein.

Die Fernmeldekanäle der DB Netz dürfen nicht überbaut werden und müssen jederzeit zum Zwecke der Inspektion, Wartung und Instandsetzung frei zugänglich sein.

Für die Zustimmung des Bebauungsplanverfahren zum Schutz der Fernmeldekabel/Anlagen, wenden Sie sich bitte an den TK-Anlagenverantwortlichen der DB Netz AG .  
Beigefügt überreichen wir den uns vorliegenden Bestandslagepläne der Fernmeldekabel/TK-Anlagen der DB Netz AG für die benannten Bereiche (siehe Kabellageplan KT 1 und 2):



Um Kabelbeschädigungen zu vermeiden, ist in der Grundlagenermittlung/Vorplanung der Bau-  
maßnahme eine örtliche Einweisung durch einen Mitarbeiter der DB Kommunikationstechnik  
notwendig. Die Forderungen des Kabelmerkblattes der DBAG sind einzuhalten.

Bitte teilen Sie uns schriftlich (mindestens 10 Arbeitstage vorher und unter Angabe unserer Be-  
arbeitungs-Nr. 2022016664 bzw. der Bahnstrecken-Nummer und der Bahn-Kilometrierung) den  
Termin (Datum, Uhrzeit, Treffpunkt) zur Kabeleinweisung mit:

*DB Kommunikationstechnik GmbH*  
*Dokumentationsservice Süd*  
*Lammstraße 19*  
*76133 Karlsruhe*  
*E-Mail: [DB.KT.Trassenauskunft-TK@deutschebahn.com](mailto:DB.KT.Trassenauskunft-TK@deutschebahn.com)*

bzw. für die fernmeldetechnischen Anlagen/Kabel Vodafone GmbH:

*Vodafone GmbH*  
*Niederlassung Süd-West*  
*Christine Wäsch*  
*Postfach 311565*  
*70475 Stuttgart*  
*Tel. 0711-1396-3374*  
*E-Mail: [Christine.waesch@vodafone.com](mailto:Christine.waesch@vodafone.com)*

Wir möchten Sie ausdrücklich darauf hinweisen, dass die DB Kommunikationstechnik GmbH für die Beschädigung an Telekommunikationsanlagen, die auf übermittlungsbedingte Planungenauigkeit zurückzuführen sind, keine Haftung übernimmt. Im Falle von Ungenauigkeiten oder Zweifel an der Plangengenauigkeit darf mit der Baumaßnahme nicht begonnen werden, bevor diese durch die DB Kommunikationstechnik GmbH ausgeräumt sind. Sollten Sie bei den Bauarbeiten auf in den Plänen nicht angegebene TK-Kabel oder TK-Anlagen stoßen, informieren Sie uns bitte unverzüglich.

Dies Gültigkeit der Betreiber Auskunft bezieht sich ausschließlich für den Zeitraum von 6 Monaten. Für Vorhaben außerhalb dieses Zeitraumes ist die Betreiber Auskunft erneut einzuholen. Dies gilt ebenso für Maßnahmen außerhalb des in der Zeichnung genau abgegrenzten Bereiches.

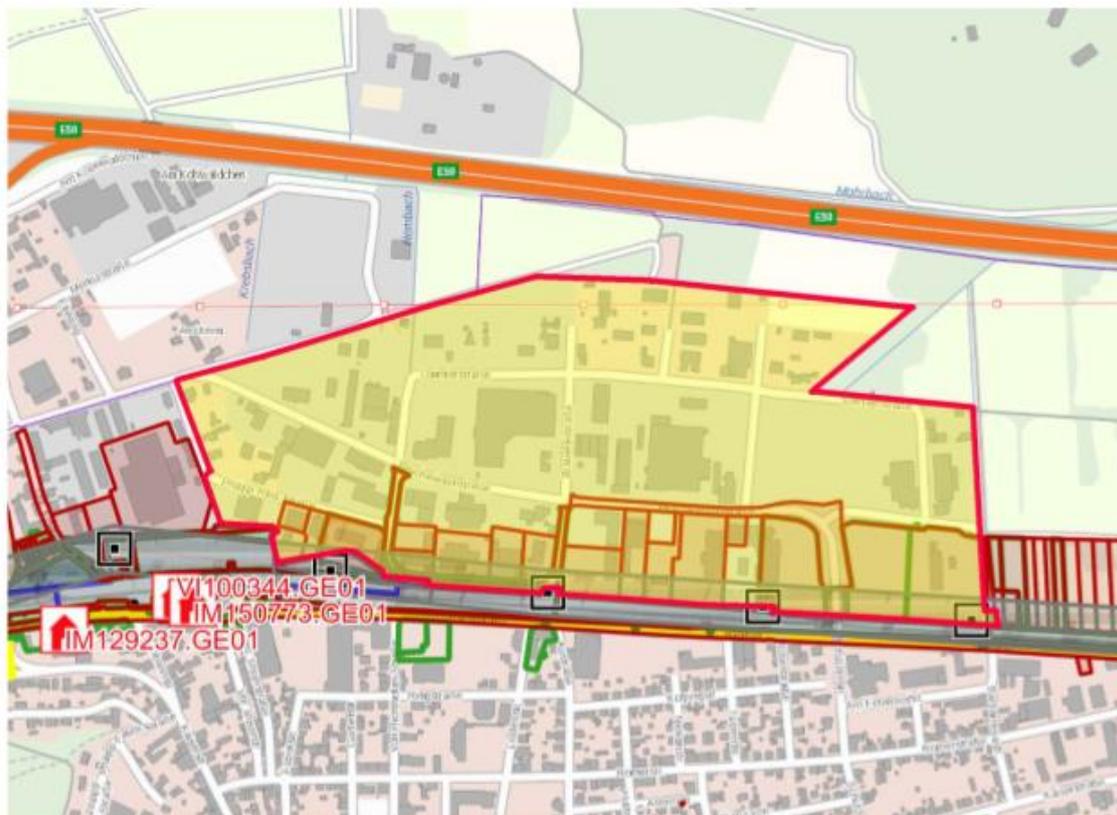
### **Kabel und Leitungen der Leit- und Sicherungstechnik**

Unmittelbar neben der von der Baumaßnahme betroffenen Fläche befindet sich eine Kabeltrasse. Bei der Ausführung der Bauarbeiten ist ein Grenzabstand zu der Kabeltrasse von mindestens einem Meter einzuhalten, um eine Betriebsgefährdung auszuschließen. Im Anhang liegen die entsprechenden Auszüge aus dem Kabellageplan zur Information bei. Die betroffenen Bereiche wurden gelb markiert (siehe 4x Auszug Signalkabelplan IL).

### **DB Energie GmbH**

Die Stellungnahme der DB Energie GmbH vom 25.05.2022 finden Sie im Anhang (siehe Stellungnahme Energie).

Den Verlauf der Bahnstromleitung ist in der nachfolgenden Darstellung abgebildet (siehe dunkelrote Markierung).



### **Entwässerung**

Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden. Sie sind ordnungsgemäß in die öffentliche Kanalisation abzuleiten. Einer Versickerung in Gleisnähe kann nicht zugestimmt werden.

### **Bahneigene Durchlässe und Entwässerungsanlagen**

Bahneigene Durchlässe und Entwässerungsanlagen dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden (DB Konzernrichtlinie 836.4601 ff.). Ein Zugang zu diesen Anlagen für Inspektions-, Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen ist sicherzustellen.

### **Vorflutverhältnisse**

Die Vorflutverhältnisse (Bahnseitengraben) dürfen durch die Baumaßnahme, Baumaterialien, Erdaushub etc. nicht verändert werden.

### **Haftungspflicht des Bauherrn**

Für Schäden, die der DB aus der Baumaßnahme entstehen, haftet der Planungsträger/Bauherr. Das gilt auch, wenn sich erst in Zukunft negative Einwirkungen auf die Bahnstrecke ergeben. Entsprechende Änderungsmaßnahmen sind auf Kosten des Vorhabenträgers bzw. dessen Rechtsnachfolger zu veranlassen.

### **Kein widerrechtliches Betreten der Bahnanlagen / Betretungserlaubnis für Dritte**

Ein widerrechtliches Betreten und Befahren des Bahnbetriebsgeländes sowie sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen ist gemäß § 62 EBO unzulässig und durch geeignete und wirksame Maßnahmen grundsätzlich und dauerhaft auszuschließen. Dies gilt auch während der Bauzeit.

### **Keine Beschädigung und Verunreinigung der Bahnanlagen**

Es wird hiermit auf § 64 EBO hingewiesen, wonach es verboten ist, Bahnanlagen, Betriebseinrichtungen oder Fahrzeuge zu beschädigen oder zu verunreinigen, Schranken oder sonstige Sicherungseinrichtungen unerlaubt zu öffnen, Fahrhindernisse zu bereiten oder andere betriebsstörende oder betriebsgefährdende Handlungen vorzunehmen.

### **Kostenübernahme**

Sämtliche Kosten, die der DB aus der Baumaßnahme entstehen, sind vom Antragsteller zu tragen und werden gesondert in Rechnung gestellt. Die Abrechnung erfolgt nach den „Allgemeinen Vertragsbedingungen für außertarifliche Leistungen der DB AG (AVBL)“. Der Antragsteller hat hierzu dem zuständigen Netzbezirk eine entsprechende schriftliche Kostenübernahmeerklärung abzugeben.

### **Geplante Maßnahmen**

Im Bahnhof Landstuhl ist 2024 der Neubau W 16 und 17 geplant. Wir bitten Sie, uns an späteren konkreten Maßnahmen in der Nähe der DB-Gleisanlage zu beteiligen. Je nach Art der Nutzung/Bebauung sind Auflagen und Hinweise zu beachten.

Die späteren Anträge auf Baugenehmigung für den Geltungsbereich des o.g. Vorhabens sind uns erneut zur Stellungnahme, unter Angabe des Aktenzeichens TOEB-RP-22-133624/SH, vorzulegen.

Wir behalten uns weitere Bedingungen und Auflagen vor.

#### Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Die Hinweise sind im Rahmen der Baugenehmigung abzarbeiten und werden zusätzlich in den Textlichen Festsetzungen unter Hinweise ergänzt.

#### Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 22  
Nein-Stimmen: 0  
Stimmenthaltungen: 0

## 2.12 Stellungnahme der DB Energie GmbH, Karlsruhe vom 25.05.2022

### Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

die von Ihnen am 24.05.2022 zugesandte Anfrage haben wir auf die Belange der DB Energie GmbH hinsichtlich der öffentlich-rechtlichen Vorschriften überprüft.

Im Geltungsbereich der Bauanfrage, verläuft die o.g. planfestgestellte 110-kV-Bahnstromleitung. Die Leitung verfügt über einen Annäherungsbereich von 60 m (je 30 m beiderseits der Trassenachse) zwischen den Masten 6481-6486. Um Gefährdungen auszuschließen ist die DB Energie GmbH bei allen Baumaßnahmen im Annäherungsbereich zu beteiligen.

Die folgende Stellungnahme gilt ausschließlich für die o.g. 110 kV, 16,7 Hz Bahnstromleitung der DB Energie in dem definierten Mastbereich.

Maßgebend sind nicht die aus den Planunterlagen abgeleiteten Werte, sondern die in der Örtlichkeit tatsächlich vorhandenen Abstände bzw. Höhen. Dies bezieht sich auch auf die Richtigkeit des Bahnstromleitungsverlaufes.

Der Verlauf unserer Bahnstromleitung ist in den von Ihnen übersendeten Unterlagen dargestellt.

Übernehmen Sie bitte in den Bebauungsplan als Festsetzungen:

1. Die endgültigen Bauausführungspläne sind rechtzeitig bei uns zur Prüfung und Zustimmung (vorgeschriebene Sicherheitsabstände) einzureichen. Die Höhenangaben zur Oberkante der Bauwerke sind darin auf **Meter über NN** zu beziehen. Der Abstand der Bauwerke zur Leitungssachse ist anzugeben.
2. Im Rahmen der Planung von Beleuchtungs-, Lärmschutz- und Beregnungsanlagen ist die Einwilligung der DB Energie einzuholen. Eventuell im Leitungsschutzbereich zu pflanzenden Gehölze sind im Benehmen der DB Energie zulässig.

3. Im Schutzbereich müssen die Abstände gemäß DIN VDE 0210 und DIN VDE 0105 eingehalten werden.
4. Die Standsicherheit der Maste muss gewahrt bleiben. In einem Radius von **10 Metern** von der Fundamentkante aus gesehen, dürfen keine Abtragungen bzw. Aufschüttungen von Erdreich durchgeführt werden.
5. Aufschüttungen, Abtragungen oder sonstige Maßnahmen, die das Erdniveau erhöhen, dürfen innerhalb des Schutzbereichs nur mit Zustimmung der DB Energie GmbH vorgenommen werden. Dies gilt auch für die Dauer von Baumaßnahmen.
6. Die Zufahrt zu den Maststandorten der Bahnstromleitung mit LKW muss jederzeit gewährleistet sein. Es muss damit gerechnet werden, dass die Leiterseile für Instandhaltungs- und Umbauarbeiten abgelassen werden müssen. Die Begehbarkeit des Schutzbereichs für Instandhaltungsarbeiten an der Bahnstromleitung muss jederzeit gewährleistet sein.
7. Die im Erdreich befindlichen Erdungsbänder (Bandeisen) dürfen nicht beschädigt werden.
8. Bitte beachten Sie, dass bei dem Bauvorhaben Arbeitsgeräte wie Kran, Autokran, Bagger etc. nur bedingt zum Einsatz kommen können. Eine Prüfung und eine Freigabe durch die DB Energie ist erforderlich. Die zur Prüfung eingereichten Unterlagen sollten einen Lageplan, EOK Höhen, Höhen der Arbeitsgeräte in Meter über NN und Abstände zur Trassenachse beinhalten.
9. Kranstandorte dürfen nur so gewählt werden, dass der Kran zu keinem Zeitpunkt in die Bahnstromleitung fallen kann. Ein Überschwenken der Bahnstromleitung mit dem Kranausleger sowie allen An-/ und Aufbauten des Krans darf zu keinem Zeitpunkt stattfinden.
10. Für den Fall, dass Antennen, Blitzableiter, Reklametafeln, und ähnliches angebracht werden, sind diese extra von der DB Energie GmbH zu genehmigen.
11. Eventuell im Leitungsschutzstreifen zu pflanzenden Gehölze sind im Benehmen der DB Energie zulässig.
12. Im Übrigen verweisen wir auf die von der 110-kV-Leitung ausgehenden Feldemissionen - elektrische und magnetische - Felder. Die Beurteilung der Felder erfolgt nach der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. (Verordnung über elektromagnetische Felder) - 26.BImSchV - vom 26.02.2016. Darin sind Schutz- und Vorsorgegrenzwerte für elektrische und magnetische Felder festgelegt, die dort einzuhalten sind, wo sich Menschen nicht nur vorübergehend aufhalten
13. Wir weisen zu den Messungen der elektrischen Felder darauf hin, dass die 110-kV-Bahnstromleitungen mit 16,7 Hz betrieben werden. Die Vorsorgegrenzwerte für die magnetische Feldstärke nach der „Verordnung über elektromagnetische Felder“ - 26.
14. BImSchV vom 26.02.2016, betragen umgerechnet auf 16,7 Hz 300  $\mu$ T für die ganztägige Einwirkdauer auf Personen. Diese Grenzwerte werden im Einwirkungsbereich der Leitung bei weitem nicht erreicht. Bei Fragen hinsichtlich der elektromagnetischen Felder wenden Sie sich bitte direkt an die DB Energie.

15. Darüber hinaus ist mit einer Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlich reagierenden Geräten zu rechnen. Auch eine Beeinträchtigung des Funk- und Fernsehempfanges ist möglich.
16. Wir bitten dies bei der Abwägung besonders zu berücksichtigen und regen an, im Erläuterungsbericht unter „Nutzungskonflikte“ den gekennzeichneten Text mit aufzunehmen.
17. Im Übrigen werden wir unsere Belange ggf. im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens ausführlich darlegen.
18. Erfahrungsgemäß führt die in der Öffentlichkeit geführte Diskussion über die möglichen Folgen der Feldeinwirkung auf Menschen und der damit verbundenen Verunsicherung zu Vorbehalten bei der Kaufentscheidung von Grundstücken, sowie bei der späteren Nutzung von Gebäuden, wenn diese sich innerhalb des Leitungsbereiches befinden.

Diesem Schreiben legen wir unser Merkblatt für „Bauarbeiten im Annäherungsbereich von 110-kV-Bahnstromleitungen“ bei. Die darin enthaltenen Hinweise sind zu beachten. Folglich wird dazu beigetragen, Schäden an Versorgungsleitungen zu verhüten und die Sicherheit von Personen zu gewährleisten. Wir bitten sicherzustellen, dass die Merkblätter dem Bauherrn, dem Bauunternehmer und dem Bauleiter ausgehändigt werden.

**Wir bitten nachdrücklich um Beachtung und Einhaltung unserer Auflagen aus diesem Schreiben.**

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Im Rahmen eines Bauantrages sind die vorgebrachten Hinweise zu berücksichtigen. Zusätzlich werden die Hinweise in den Textlichen Festsetzungen ergänzt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	22
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

### **2.13 Stellungnahme des Vermessungs- und Katasteramtes Westpfalz, Dienstort Kusel vom 02.06.2022**

#### Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Hahn,

zum o.g. Entwurf des Bebauungsplanes werden von unserer Seite folgende Anregungen vorgebracht:

- In der Begründung Seite 6, Nr. 1 „Ausgangslage“, bitten wir die Aufzählung der vom Änderungsbereich betroffenen Flurstücke entsprechend unserem Vorschlag zu überprüfen/korrigieren (Siehe Anlage 1 und 2).
- In der Planskizze zum Geltungsbereich bitten wir um Ergänzung der fehlenden Flurstücksnummer 2407/74 (siehe Anlage 2 und 3).

Für eventuelle Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

#### Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Eine Änderung der Planung und Anpassung der Flurstücksnummern wird nicht vorgenommen werden. Hierzu müsste die Planzeichnung in Gänze angepasst und geändert werden, was im vorliegenden Verfahren nicht beabsichtigt ist.

#### Hinweis:

Der Stellungnahme lagen Pläne bei.

#### Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	22
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

### **2.14 Stellungnahme der Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach, Abteilung IV - Bauverwaltung - Kanalwerk, Ramstein-Miesenbach vom 02.06.2022**

#### Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns freundlich für die Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB am Bauleitverfahren zur Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Landstuhl Nord, Erweiterung I, 2. Änderung“ der Stadt Landstuhl.

Aus unserer Sicht bestehen keine Bedenken und Anregungen.

#### Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

## 2.15 Stellungnahme der inexio Informationstechnologie und Telekommunikation GmbH, Saarlouis vom 03.06.2022

### Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

im angefragten Bereich befinden sich derzeit Leitungen unseres Unternehmens.

Bitte laden Sie die Daten über folgenden Link

herunter:<https://eur01.safelinks.protection.outlook.com/?url=https%3A%2F%2Fshare.inexio.net%2Findex.php%2Fs%2FxaaSGN6ak8Lj7a4&data=05%7C01%7Cc.hahn%40igr.de%7Cae4519107499478d5d0b08da456237e1%7C376e33cad6564e468bc7d5ba898ae66%7C0%7C0%7C637898585548392028%7CUnknown%7CTWFPbGZsb3d8eyJWljoiMC4wLjAwMDAiLCJQIjoiV2luMzliLk1haWwiLCJXVCi6Mn0%3D%7C3000%7C%7C%7C&data=fPimETVVMXBxYb%2FRSsuubkACIo5kFCNykh9s0kJOY%3D&reserved=0>

Der Link ist bis zum 2022-07-03 aktiv.

Ihre Passwort lautet: hgadf76fwegrg

Für weitere Auskünfte zum angefragten Bereich, zu den übersandten Unterlagen oder zu anderen Liegenschaften steht Ihnen unser Online Portal

"<https://eur01.safelinks.protection.outlook.com/?url=https%3A%2F%2Fplanauskunft.inexio.net%2F&data=05%7C01%7Cc.hahn%40igr.de%7Cae4519107499478d5d0b08da456237e1%7C376e33cad6564e468bc7d5ba898ae66%7C0%7C0%7C637898585548548226%7CUnknown%7CTWFPbGZsb3d8eyJWljoiMC4wLjAwMDAiLCJQIjoiV2luMzliLk1haWwiLCJXVCi6Mn0%3D%7C3000%7C%7C%7C&data=%2FsTpu%2BQP1v5RVb%2FDc88OhiOoIFMYsshKDUoU9N3IG5c%3D&reserved=0>" zur Verfügung.

Bitte beachten Sie auch unsere weiterführenden Informationen im anhängenden Merkblatt.

### Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Da es sich um ein bereits entwickeltes Baugebiet handelt, dürften nach aktuellen Erkenntnissen diese Leitungen nicht betroffen sein. Im Weiteren sind mögliche Betroffenheiten im Rahmen einer Baugenehmigung zu ermitteln und gegebenenfalls zu berücksichtigen.

Es wird zur Information ein "Leistungsplan - Beilage zum Bebauungsplan Gewerbegebiet - Nord, Erweiterung I" erstellt werden. Hier werden die Leitungen unverbindlich dargestellt.

Eine Änderung der Planung hat die Stellungnahme nicht zur Folge.

### Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 22

Nein-Stimmen: 0

Stimmenthaltungen: 0

## **2.16 Stellungnahme der Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung West, Außenstelle Neunkirchen vom 07.06.2022**

### Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Geltungsbereich zum Änderung Bebauungsplan "Gewerbegebiet Landstuhl Nord, Erweiterung I, 2. Änderung" in der Sickingenstadt Landstuhl befindet sich 120 Meter südlich der A6.

Wir machen darauf aufmerksam, dass potentielle Bauherrn selbst für ausreichenden Lärmschutz (Einhaltung der Din 4109) zu sorgen haben. Es ist sicherzustellen, dass der Straßenbaulastträger Bund von jeglichen Ansprüchen Dritter bezüglich Lärmschutz freigestellt wird bzw. bei einem künftigen Neubau oder der wesentlichen Änderung der BAB nur insoweit Lärmschutzmaßnahmen zu betreiben hat, als diese über das hinausgehen, was der Antragsteller im Zusammenhang mit einem Bauantrag bereits hätte regeln müssen.

Darüber hinaus weisen wir darauf hin, dass bei Berührung der Anbaubeschränkungszone (100 Meter Abstand vom Fahrbahnrand der Autobahn) das Fernstraßenbundesamt wegen anbaurechtlicher Betroffenheit zu beteiligen ist.

### Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Die vorgebrachten Hinweise sind im Rahmen eines späteren Bauantrages zu beachten und zu berücksichtigen. Eine Anpassung im Rahmen der Bauleitplanung erfolgt nicht.

### Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 22  
Nein-Stimmen: 0  
Stimmenthaltungen: 0

## **2.17 Stellungnahme der Kreisverwaltung Kaiserslautern, Gesundheitsamt, Kaiserslautern vom 07.06.2022**

### Sachbericht:

Sehr geehrter Herr Hahn,

nach Durchsicht und Prüfung der vorgelegten Unterlagen können wir Ihnen mitteilen, dass unsererseits keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Änderung bzw. Anpassung des obengenannten Bebauungsplanes bestehen.

### Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

## 2.18 Stellungnahme der Creos Deutschland GmbH, Homburg vom 07.06.2022

Sachbericht:

Sparte	Betroffene Versorgungsanlagen	Schutzstreifen
GAS	LANDSTUHL Industrie, DN 100	4,0 m
GAS	HOMBURG - KINDBACH , DN 300	6,0 m
GAS	HOMBURG - KINDBACH , DN (stillgelegt)	-

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre Maßnahme tangiert die oben genannten Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens. Diese sind durch einen definierten Schutzstreifen gesichert. Die Gesamtbreite des jeweiligen Schutzstreifens ist obenstehender Auflistung zu entnehmen. Die Außengrenzen des Schutzstreifens werden bestimmt durch die Lage der jeweiligen Leitung, deren Achse grundsätzlich unter der Mittellinie des Schutzstreifens liegt. Der Verlauf der Leitungen ist in den beigefügten Planunterlagen dargestellt.

Bezüglich notwendiger Sicherungs- bzw. Änderungsmaßnahmen und technischer Ausführungen an unseren Anlagen, bitten wir Sie die folgenden Hinweise zu beachten:

Bei Ihrer Planung und Bauausführung beachten Sie bitte die beiliegende **„Anweisung zum Schutz von Gashochdruckleitungen“** der Creos Deutschland GmbH in der jeweilig gültigen Fassung. Bei allen Tätigkeiten ist immer der sichere und störungsfreie Betrieb unserer Anlagen zu gewährleisten.

Im Bereich des Schutzstreifens unserer Gashochdruckleitungen sind Baumaßnahmen grundsätzlich nicht zulässig. Bei Kreuzungen und Parallelführungen von Ver- und Entsorgungsleitungen ist vor Baubeginn eine detaillierte technische Abstimmung mit uns vorzunehmen.

Besonders zu beachten ist, dass zur Sicherheit der Gasversorgung und um eine Gefährdung auf der Baustelle auszuschließen, im Schutzstreifenbereich der Gashochdruckleitungen **Arbeiten nur nach vorheriger Einweisung durch einen Beauftragten der Creos Deutschland GmbH** ausgeführt werden dürfen.

Die Lagerung von Material und Aushub innerhalb des Schutzstreifens bedarf der vorherigen Zustimmung. Das Befahren bzw. Überqueren des Schutzstreifens mit schweren Fahrzeugen ist im Vorfeld mit dem Beauftragten der Creos Deutschland GmbH abzustimmen. Gegebenenfalls sind zusätzliche Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Die Aufstellung von Krananlagen und anderen schweren Geräten muss grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifens erfolgen.

**Wir bitten Sie den Bestand der Leitungen einschließlich des Schutzstreifens sowie die Auflagen der beiliegenden „Anweisung zum Schutz von Gashochdruckleitungen“ der Creos Deutschland GmbH in den Bebauungsplan zu übernehmen.**

**Die Übernahme der Gashochdruckleitungen in den Bebauungsplan entbindet Sie nicht davon, weitergehende Detailplanungen erneut mit uns abzustimmen.**

Wir weisen besonders darauf hin, dass die Zustimmung für Arbeiten im Leitungsbereich unter Beifügung von Plänen (Lagepläne, Grundrisse, Querprofile usw.) rechtzeitig, mindestens jedoch **20 Werktagen** vor Beginn der Arbeiten, bei der Creos Deutschland GmbH schriftlich zu beantragen ist.

**Bitte beachten Sie: Die Planunterlagen haben eine Gültigkeit von max. 6 Monaten. Wurde bis dahin keine Einweisung vor Ort durchgeführt, so ist die Anfrage vor Beginn von Baumaßnahmen erneut und unter dem vergebenen Aktenzeichen zu stellen.**

Ansprechpartner für Rückfragen:

**Creos Deutschland GmbH  
Technisches Büro  
Telefon: 06841 / 9886 - 160  
planauskunft@creos-net.de**

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Die Beachtung bezüglich möglicher Sicherheitsabstände und Einweisungen sind im Rahmen eines Bauantrages zu berücksichtigen. Für die Bauleitplanung bestehen hierdurch keine Änderungen.

Es wird zur Information ein "Leistungsplan - Beilage zum Bebauungsplan Gewerbegebiet - Nord, Erweiterung I" erstellt werden. Hier werden die Leitungen unverbindlich dargestellt.

Eine Änderung der Planung hat die Stellungnahme nicht zur Folge.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 22  
Nein-Stimmen: 0  
Stimmenthaltungen: 0

## **2.19 Stellungnahme der Kreisverwaltung Kaiserslautern, Abteilung Bauen und Umwelt, Kaiserslautern vom 09.06.2022**

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem uns vorliegenden Entwurf des o.a. Bebauungsplanes nehmen wir wie folgt Stellung:

### **1. Untere Landesplanungsbehörde**

In Bezug auf den Ausschluss der ausnahmsweise zulässigen Nutzungen gemäß §8 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 BauNVO (Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke und Vergnügungsstätten) bestehen aus Sicht der Raumordnung keine Bedenken.

Bezüglich des Einzelhandelskonzeptes der Stadt Landstuhl vom 2011 bzw. 2016 wird angeregt, dieses durch entsprechende Festsetzungen für das Plangebiet umzusetzen und demnach die relevanten Einzelhandelsnutzungen auszuschließen.

#### Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Die Sickingenstadt Landstuhl beabsichtigt nur die allgemeine Zulässigkeit gemäß der BauNVO anzupassen. Das Warensortiment soll offen gehalten werden, um eine möglichst hohe Attraktivität zu bekommen bzw. zu erhalten.

#### Sachbericht:

### **3. Brandschutztechnischer Bediensteter**

- Für die Straßenführung zu den baulichen Anlagen ist weiterhin die Richtlinie „Flächen für die Feuerwehr“ i.V.m. DIN 14090 zu beachten und umzusetzen. Die Erschließungsflächen sind entsprechend auszubilden. Die Kurvenradien sind für die Straßen und Wegeführung zu beachten und einzuhalten. Im Bereich von Parkbuchten und ausgewiesenen Parkflächen muss eine lichte Breite der Restfahrbahn von 3,50 m (Lichtraumprofil beachten) vorhanden sein. Die Einmündungen sind weiterhin so auszubilden, dass ein Befahren für Feuerwehrfahrzeuge gemäß der genannten Richtlinie möglich ist. Die erforderlichen Kurvenradien für die Feuerwehr sind auf den jeweiligen gesamten geplanten Straßenverlauf anzuwenden. Die Kurvenradien sind für die Straßenführung weiterhin zu beachten und einzuhalten. Stichstraßen von mehr als 50 m sind nur zulässig, wenn eine ausreichende Wendemöglichkeit für die Einsatzfahrzeuge vorgesehen ist. Die Planung muss ausreichend Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr bereithalten. Auf eine entsprechende Kennzeichnung wird hingewiesen.
- Bei Gebäuden der Gebäudeklasse 1 bis 3 (Fußbodenhöhe  $\leq 7$  m über der mittleren Geländehöhe) können, sofern nicht beide Rettungswege baulich sichergestellt sind, tragbare Leitern der Feuerwehr zum Einsatz kommen. Ab einer Rettungshöhe  $> 8$  m über Geländeoberfläche in jedem Geschoss (auch der nicht Vollgeschosse) von Nutzungseinheiten sind zwingend Aufstellflächen für die Feuerwehr einzuplanen. Diese können sich auf die Grundstückseinteilung und Straßenbreite inklusive dem Lichtraumprofil auswirken.
- Die Aufstellflächen müssen frei von Hindernissen jeglicher Art, jederzeit begehbar und standsicher sein. Einer Rettungshöhe  $> 8$  m über Geländeoberfläche in jedem Geschoss (auch der nicht Vollgeschosse) von Nutzungseinheiten bedarf es einen Einsatz eines Hubrettungsfahrzeuges der Feuerwehr.

- Gemäß dem Arbeitsblatt DVGW W405 ist, für die maximale Geschossflächenzahl von 2,0, der Löschwasserbedarf mit mindestens 96 m<sup>3</sup>/h über die Dauer von 2 Stunden anzusetzen. Bei nicht feuerbeständigen oder feuerhemmenden Umfassungen, z.B. Außenwandbekleidungen, ist ein Löschwasserbedarf von mind. 192 m<sup>3</sup>/h über die Dauer von 2 Stunden vorzuhalten. Die Abstände zwischen zwei Hydranten dürfen 140 m (max. 70 m in jede Richtung) Straßen- bzw. Weglänge (Abwicklung bzw. Lauflinie) nicht überschreiten. Die Löschwasserversorgung für den ersten Löschangriff zur Brandbekämpfung und zur Rettung von Personen muss in einer Entfernung von 75 m Lauflinie bis zum Zugang des Grundstücks von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichergestellt sein. Die Löschwassermenge ist auch abhängig von der Anzahl der Vollgeschosse und der vorliegenden bzw. geplanten Bauart der baulichen Anlagen. Hier können sich Erhöhungen abbilden. Bei der o.g. Wasserentnahme darf der Betriebsdruck von 1,5 bar nicht unterschritten werden. Neben dem Grundschutz ist auch ein Objektschutz bei der Löschwasservorhaltung möglich. Aufgrund der Hygieneanforderungen der Trinkwasserverordnung können sich Rohrquerschnitte und Mengen ergeben, die nicht ausreichen, um die vorgenannten Löschwassermengen aus dem Rohrnetz zur Verfügung zu stellen. Sofern dies zu trifft, sind geeignet Möglichkeiten zur Löschwasserversorgung und -entnahme herzu stellen.

#### Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Die vorgebrachten Hinweise seitens des brandschutztechnischen Bediensteten werden zur Kenntnis genommen. Diese Hinweise sind im Rahmen eines Bauantrages zu beachten und zu berücksichtigen. Im Rahmen der Bauleitplanung werden diese Hinweise nicht mit aufgenommen werden.

#### Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	22
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

## **2.20 Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer für die Pfalz, Dienstleistungszentrum Kaiserslautern vom 14.06.2022**

#### Sachbericht:

Es werden keine Bedenken geäußert.

#### Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

## **2.21 Stellungnahme des Landesbetriebes Mobilität Kaiserslautern vom 20.06.2022**

### Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

von Seiten unserer Dienststelle bestehen aufgrund der uns vorgelegten Planungsunterlagen gegen dem o.g. Bebauungsplan keine grundsätzlichen Bedenken, da das klassifizierte Straßennetz nicht tangiert wird.

Aufgrund der Nähe zur A 6 weisen wir darauf hin, dass diese nicht in unserem Zuständigkeitsbereich liegt. Eine gesonderte Stellungnahme in Bezug auf die Autobahn hat von der zuständigen Niederlassung der Autobahn GmbH des Bundes zu ergehen.

### Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

## **2.22 Stellungnahme des Zweckverbandes Wasserversorgung "Westpfalz", Weilerbach vom 21.06.2022**

### Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 17.05.2022 möchten wir zu der oben genannten Anfrage Stellung nehmen.

Das Gebiet befindet sich außerhalb des Versorgungsgebietes des ZWW. Im betroffenen Bereich befindet sich keine Versorgungsleitung des Zweckverbandes Wasserversorgung „Westpfalz“.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

### Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

## **2.23 Stellungnahme der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Kaiserslautern vom 22.06.2022**

Sachbericht:

### **1. Niederschlagswasser**

Nach den mir vorliegenden Unterlagen gibt es für den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Nord“ eine wasserrechtliche Erlaubnis der KV Kaiserslautern vom 09.11.1979. Ich gehe davon aus, dass durch die geringfügige Änderung der Nutzungen die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und durch Beibehaltung der zeichnerischen Festsetzungen des Maßes der baulichen Nutzungen keine neuen Eingriffe und zusätzliche Versiegelungen entstehen und somit der zugelassene Umfang der Gewässerbenutzung nicht übersteigen wird. Sollte dieser die Gewässerbenutzung übersteigen, ist unter Berücksichtigung des Vermeidungsgebots (§ 55 Abs. 2 WHG) hier eine entsprechende Tektur der Erlaubnis zu veranlassen.

Prüfung und Abwägung:

Wie von Seiten der SGD Süd festgestellt, ist mit keinen erheblichen zusätzlichen Versiegelungen zu rechnen. Daher sind auch keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen bezüglich der Niederschlagswasserbearbeitung zu berücksichtigen.

Sachbericht:

### **2. Starkregen**

Für die Verbandsgemeinde Landstuhl liegt die Gefährdungsanalyse mit ausgewiesenen Sturzflutentstehungsgebieten des Landesamts für Umwelt vor.

In Karte 5 werden Entstehungsgebiete von pot. Überflutungen an Tiefenlinien nach Starkregen dargestellt.

Die Starkregengefährdungskarten sind Hinweiskarten zur ungefähren Lage abflusskonzentrierender Strukturen und Überflutungsbereiche. Bei extremen Niederschlagsereignissen kann es auch in Bereichen zu Überflutungen kommen, für die in der Karte keine Gefährdung dargestellt wird. Die Abflussbahnen sollten vor Ort näher betrachtet werden, um die tatsächliche Gefährdungssituation konkret einschätzen zu können. Gegebenenfalls sollten Vorsorgemaßnahmen ergriffen werden (z. B. Objektschutzmaßnahmen, angepasste Bauweise, entsprechende Festsetzungen).

### **3. Abwasser**

Nach den §§ 57 und 60 LWG hat die Verbandsgemeinde Landstuhl als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung sicherzustellen, dass das in ihrem Gebiet anfallende Abwasser ordnungsgemäß beseitigt wird. Hierbei darf das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt werden (§ 55 WHG). Die Verbandsgemeinde hat die dafür erforderlichen Einrichtungen und Anlagen nach den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben (§ 60 WHG u. § 60 LWG).

Soweit vorhandene Abwasseranlagen nicht den Anforderungen entsprechen, hat der Betreiber die Anlagen in angemessenen Zeiträumen den wasserwirtschaftlichen Anforderungen und Zielsetzungen anzupassen. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes und der sich daraus ergebende Umgang mit Abwasser darf keine nachteilige Veränderung des ökologischen und chemischen Zustands der Gewässer nach sich ziehen sowie das Erreichen der Bewirtschaftungsziele nicht gefährden (§ 27 WHG, Bewirtschaftungsziele).

Die Anpassung des Bebauungsplanes dient der Entwicklung von großflächigem Gewerbe. Das anfallende Schmutzwasser ist grundsätzlich über die Kanalisation zu entsorgen und der Kläranlage Landstuhl zuzuleiten.

Im Bebauungsplangebiet sind verschiedene Entwässerungssysteme enthalten (Trenn- und Mischsysteme). Im Zuge der Umsetzung von Bauvorhaben sind mögliche Entflechtungsmaßnahmen zwecks Entlastung der Mischkanalisation von nicht behandlungsbedürftigen Regenabflüssen durchzuführen.

### **4. Gewässer**

Soweit bauliche Maßnahmen im 10m-Bereich des Krebsbaches, Gewässer III. Ordnung, vorgesehen sind, bedürfen diese einer wasserrechtlichen Genehmigung gem. § 36 WHG i. V. m. § 31 LWG.

#### Prüfung und Abwägung:

Die Hinweise bezüglich möglichem Starkregen und deren Bearbeitung werden zur Kenntnis genommen. Die Sickingenstadt Landstuhl und die Verbandsgemeindewerke beachten die Gegebenheiten fortlaufend und gegebenenfalls werden Anpassungen vorgenommen werden. Für den Bebauungsplan ergeben sich aktuell keine Änderungen.

#### Sachbericht:

### **5. Bodenschutz**

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich folgende im Bodenschutzkataster des Landes Rheinland-Pfalz erfasste Flächen:

- Altablagerung Reg.-Nr. 335 11 022 – 0203 (Ladestraße)
- Altablagerung Reg.-Nr. 335 11 022 – 0213 (Daimlerstraße)
- Teilfläche des Altstandorts Reg.-Nr. 335 11 022 – 5001 (Restfläche, ehem. Telenorma-Gelände)
- Altstandort Reg.-Nr. 335 11 022 – 5004 (ehem. Betriebstankstelle Fa. Haber Textile Dienste, Bruchwiesenstr. 41)

Bei den Flächen handelt es sich um Altablagerungen und Altstandorte i. S. v. § 2 Abs. 5 Nr. 1 und Nr. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG).

#### Altablagerung Reg.-Nr. 335 11 022 – 0203 (Ladestraße)

Entsprechend den Erfassungsergebnissen wurde der Bereich in einer Mächtigkeit von bis zu 3 m mit Erdaushub und Bauschutt aufgefüllt. Ein Verdacht auf Mitablagerung von Siedlungsabfällen besteht nicht.

Nach Aktenlage wurden keine umwelttechnischen Erkundungen durchgeführt.

Die Fläche wurde bei der Erfassungsbewertung als nicht altlastverdächtig eingestuft. Zum Zeitpunkt dieser Einstufung war der Fläche eine Nutzung als unbebaut zugrunde gelegt worden. Nach Luftbild wurde der Bereich der Altablagerung in der Zwischenzeit offensichtlich nahezu vollständig bebaut.

Im Hinblick auf weitere evtl. Nutzungsänderungen / Baumaßnahmen auf der Fläche ist grundsätzlich eine Gefährdungsabschätzung zu empfehlen.

Hierzu sind aller Regel weitere Erhebungen (Historische Recherche) sowie örtliche Untersuchungen (Boden-, Bodenluft- und Grundwasseruntersuchungen) notwendig.  
Altablagerung Reg.-Nr. 335 11 022 – 0213 (Daimlerstraße)

Die Altablagerung wurde als **altlastverdächtig** i. S. v. § 2 Abs. 6 i. V. m. § 2 Abs. 5 Nr. 1 BBodSchG eingestuft.

Entsprechend den Erfassungsergebnissen wurde der Bereich in einer Mächtigkeit von bis zu 2 m mit Erdaushub und Bauschutt aufgefüllt. Ein Verdacht auf Mitablagerung von Siedlungsabfällen besteht nicht. Die genaue Abgrenzung der Altablagerung ist nicht bekannt.

Die Nutzung von Altablagerungen ist grundsätzlich als problematisch anzusehen (Gefahren durch Gasbildung, belastetes Sicker-, Grund- oder Schichtwasser, Entsorgung von Aushubmassen, Setzungsgefahr). Die geschilderten Emissionen können auch noch lange Zeit nach Abschluss der Auf- oder Verfüllung von der Ablagerung ausgehen. Eine Gefährdung von Schutzgütern, auch im weiteren Umfeld der Fläche, kann nicht ausgeschlossen werden.

Zu dieser Altablagerung wurden m. W. bisher keine umwelttechnischen Untersuchungen durchgeführt.

Im Hinblick auf evtl. Nutzungsänderungen / Baumaßnahmen auf der Fläche ist grundsätzlich eine Gefährdungsabschätzung zu empfehlen.

Hierzu sind aller Regel weitere Erhebungen (Historische Recherche) sowie örtliche Untersuchungen (Boden-, Bodenluft- und Grundwasseruntersuchungen) notwendig.

#### Teilfläche des Altstandorts Reg.-Nr. 335 11 022 – 5001 (Restfläche, ehem. Telenorma-Gelände)

Der südwestliche Bereich des Bebauungsplangebietes (Flurstücke: 2341/88, 2341/89, 2341/90 und 2341/91) ist gem. Bodenschutzkataster von der Teilfläche 335 11 022 - 5001 / 000 – 01 des Altstandortes „ehem. Telenorma-Gelände, Landstuhl“ betroffen.

Auf Basis von Boden- und Bodenluftuntersuchungen aus dem Jahr 1992 konnte ein bodenschutzrechtlicher Anfangsverdacht für das Vorliegen schädlicher Bodenveränderungen ausgeschlossen werden, sodass die Fläche im Bodenschutzkataster im Hinblick auf eine gewerbliche Nutzung als „nicht altlastverdächtiger Altstandort (ASO

nav)“ bewertet ist. Sollte eine sensiblere Nutzung geplant werden, ist eine bodenschutzrechtliche Neubewertung der Flurstücke notwendig. Ich bitte zu beachten, dass die Bewertung den Zeitraum bis 1999 abdeckt. Informationen über evtl. umweltrelevante Nachnutzungen sind bei der unteren Bodenschutzbehörde nachzufragen.

Altstandort Reg.-Nr. 335 11 022 – 5004 (ehem. Betriebstankstelle Fa. Haber Textile Dienste, Bruchwiesenstr. 41)

Bei der ehemaligen Tankstelle handelt es sich um einen Altstandort im Sinne des § 2 Abs. 5 Nr. 2 Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG).

Im Zuge der durchgeführten Rückbau- / Sanierungsmaßnahmen wurden die kontaminierten Bereiche durch Aushub des belasteten Erdreichs entsprechend saniert. Die Fläche wurde daraufhin als nicht altlastverdächtiger Altstandort eingestuft.

Bei der seinerzeit durchgeführten Einstufung war eine gewerbliche Nutzung der Fläche zugrunde gelegt worden. Sollte sich zwischenzeitlich die Nutzung, insbesondere sensibler Art (z. B. Kinderspielplatz, Nutzgarten o. ä.) ändern oder bereits geändert haben, ist im Rahmen evtl. geplanter Baumaßnahmen eine Gefährdungsabschätzung zu empfehlen.

Außerdem wurden auf dem Betriebsgelände in jüngerer Vergangenheit umwelttechnische Untersuchungen durchgeführt, bei denen Grundwasserverunreinigungen festgestellt wurden. Ein Zusammenhang zu der als Altstandort erfassten ehemaligen Betriebstankstelle erscheint auf gegenwärtigem Kenntnisstand fraglich.

Aus fachtechnischer Sicht ergab sich sowohl im Hinblick auf Herkunft der Belastungen als auch bezüglich deren Ausdehnung weiterer Klärungsbedarf.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes weitere, auch bislang nicht bekannte und daher nicht erfasste Bodenbelastungen / schädliche Bodenveränderungen und / oder Altstandorte / Verdachtsflächen und / oder Altablagerungen befinden können und das Kataster somit Lücken aufweisen kann.

Falls Sie über entsprechende Informationen verfügen, bitte ich um Mitteilung.  
Bei der unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde (Kreisverwaltung Kaiserslautern) liegen möglicherweise Informationen zu bodenschutzrechtlich relevanten Vornutzungen, Schadensfällen oder Verdachtsflächen vor, die mir bislang nicht bekannt sind. Ich empfehle Ihnen daher, sich ggf. auch dorthin zu wenden.

Prüfung und Abwägung:

Die Hinweise bezüglich bestehender Altablagerungen und Altstandorten werden zur Kenntnis genommen. In den Textlichen Festsetzungen unter dem Kapitel Hinweise werden die Standorte und die allgemeinen Hinweise bezüglich des Bodenschutzes in die Unterlagen mit aufgenommen werden. Eine exakte Verortung und Aussage zum Grad der Belastung muss im Einzelfall grundstücksbezogen bei der zuständigen Behörde angefragt werden.

Eine grundlegende Änderung der Planung ist hierdurch nicht gegeben.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 22  
Nein-Stimmen: 0  
Stimmenthaltungen: 0

**2.24 Stellungnahme der Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl, Sachgebiet Tiefbau, Landstuhl vom 29.06.2022**

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 17.05.2022 wird um eine Stellungnahme bzgl. o.g. Maßnahme gebeten. Hierfür wurden folgende Unterlagen auf der Homepage der Verbandsgemeinde Landstuhl zur Verfügung gestellt:

- Öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der VG, KW 9, am 02.03.2022, Landstuhl, amtlicher Teil
- Planzeichnung M 1:1000 Entwurf vom Feb.2022
- Begründung Entwurf vom Feb.2022
- Textliche Festsetzungen Entwurf vom Feb. 2022

Nach Prüfung der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen, bestehen aus Sicht des Fachbereichs Tiefbau keine Einwände gegen die Festsetzungen des o.g. Bebauungsplans.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

## **2.25 Stellungnahme der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer vom 30.06.2022**

### Sachbericht:

Sehr geehrter Herr Hahn,  
sehr geehrte Damen und Herren,

in der Fundstellenkartierung der Direktion Landesarchäologie ist im Geltungsbereich der o.g. Planung eine archäologische Fundstelle verzeichnet. Es handelt sich dabei um Verhüttungsspuren unbekannter Zeitstellung (Fundstelle Landstuhl 11). Da jedoch nicht davon auszugehen ist, dass das o.g. Vorhaben die genannten Fundstellen berührt, haben wir gegen die Planung keine Bedenken.

Es ist jedoch nur ein geringer Teil der tatsächlich im Boden vorhandenen, archäologischen Denkmale bekannt. Eine Zustimmung der Direktion Landesarchäologie ist daher grundsätzlich an die Übernahme folgender Auflagen gebunden:

1. Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.3.1978 (GVBl., 1978, S. 159 ff), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543), hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.
2. Absatz 1 entbindet Bauträger/Bauherrn bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE.
3. Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit wir unsere Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchführen können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evtl. notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich.

Trotz dieser Stellungnahme ist die Direktion Landesarchäologie an den weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen, da jederzeit bisher unbekannte Fundstellen in Erscheinung treten können.

Außerdem weisen wir darauf hin, dass sich im Planungsgebiet bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) befinden können. Diese sind selbstverständlich zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.

Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die archäologischen Kulturdenkmäler und ersetzt nicht Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege zu den Baudenkmalern in Mainz und der Direktion Landesarchäologie - Erdgeschichte in Koblenz. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

#### Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Die bestehende Fundstelle im Bereich des Geltungsbereiches ist bekannt. Die vorgebrachten Hinweise werden in die Textlichen Festsetzungen im Kapitel Hinweise ergänzend mit aufgenommen. Weitere Vorkehrungen sind im Rahmen möglicher Bauanträge zu berücksichtigen. Eine Änderung der Bebauungsplanung wird hierdurch nicht begründet.

#### Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 22  
Nein-Stimmen: 0  
Stimmenthaltungen: 0

### **2.26 Stellungnahme der Vodafone GmbH/ Vodafone Deutschland GmbH, Stuttgart vom 30.06.2022**

#### Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 17.05.2022.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.

In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.

#### Weiterführende Dokumente:

- [Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH](#)
- [Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH](#)
- [Zeichenerklärung Vodafone GmbH](#)
- [Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH](#)

#### Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

## 2.27 Stellungnahme der Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH, Idar-Oberstein vom 17.05.2022

### Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

zuständigkeitshalber haben wir Ihre Anfrage an folgende Dienststelle zur Beantwortung abgegeben:

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr  
Referat Infra I3 TÖB  
Fontainengraben 200  
53123 Bonn.  
[BAIUDBwToeB@bundeswehr.org](mailto:BAIUDBwToeB@bundeswehr.org)

### Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

### Hinweis:

Die Anfrage wurde seitens der Fernleitungs-Betriebsgesellschaft an das zuständige Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr in Bonn weitergeleitet.

## 2.28 Stellungnahme der Pfalzwerke Netz AG, Ludwigshafen vom 01.07.2022

### Sachbericht:

Guten Tag,

im Rahmen unserer Beteiligung an dem im Betreff genannten Verfahren geben wir folgende Stellungnahme an Sie weiter.

Die mitgeteilte Planung berührt Belange unseres Aufgaben- und Zuständigkeitsbereiches. Es bestehen keine Bedenken. Wir geben jedoch nachstehende Informationen an Sie weiter und bitten um Berücksichtigung.

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (Plangebiet), befinden sich derzeit nachstehend aufgeführte Versorgungseinrichtungen der Pfalzwerke Netz AG:

lfd. Nr.	Versorgungseinrichtungen
1	110-kV-Hochspannungsfreileitung, Pos. XII Leitungsabschnitt Mast Nr. 1920 bis Mast Nr. 1923
2	20-kV-Mittelspannungsfreileitung, Pos. 516-00 Leitungsabschnitt Mast Nr. 202281 bis Mast Nr. 202283
3	diverse 20-kV-Mittelspannungskabelleitungen
4	Umspannwerk „UW Landstuhl“
5	Transformatorstation „UP Landstuhl Bruchwiesenstr. 1“
6	Transformatorstation „UP Landstuhl Bruchwiesenstr. 2“
7	Transformatorstation „K-ÜB Landstuhl Bruchwiesenstr.“
8	Transformatorstation „UP Landstuhl Daimlerstr.“
9	0,4-kV-Niederspannungskabelleitungen, Ortsnetzversorgung Landstuhl

lfd. Nr.	Versorgungseinrichtungen
10	0,4-kV-Niederspannungskabelleitungen und Leuchten (Straßenbeleuchtungsanlage)
11	diverse Kabelverteilerschränke
12	diverse Zählerschränke

Zur Information über den Bestand dieser Versorgungseinrichtungen im Plangebiet haben wir als Anlagen aktuelle Planauszüge unserer Bestandsdokumentation beigelegt.

Wir weisen allerdings ausdrücklich darauf hin, dass diese Auskunft nur für Planungszwecke verwendet werden darf und muss daher unbedingt vor Baubeginn eine aktuelle Planauskunft über die Online-Planauskunft der Pfalzwerke Netz AG eingeholt werden. Diese steht auf der Webseite der Pfalzwerke Netz AG unter <https://www.pfalzwerke-netz.de/service/kundenservice/online-planauskunft> zur Verfügung.

Da sich die Planungsänderungen auf die „Art der baulichen Nutzung“ beziehen und lediglich etwaige vormals möglichen Ausnahmen nach § 8 BauNVO zurückgenommen werden sind von der Änderung des Bebauungsplanes keine Belange unseres Aufgaben- und Zuständigkeitsbereiches betroffen, die einer zusätzlichen Berücksichtigung in der Planzeichnung/im Textteil des Bebauungsplanes bedürfen. Dementsprechend haben wir keine Bedenken und Anregungen.

Die Änderung des Bebauungsplanes berührt auch den Aufgaben- und Zuständigkeitsbereich der PFALZKOM GmbH. Soweit nicht bereits erfolgt, ist es erforderlich, dort nachfolgend aufgeführte Stelle für die Abgabe einer Stellungnahme zu beteiligen:

PFALZKOM GmbH

Koschatplatz 1

67061 Ludwigshafen a. Rh.

Telefon: 0621 585 3131

Telefax: 0621 585 3303

planauskunft@pfalzkom.de

Nach dem In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes, bitten wir um Zusendung der rechtskräftig gewordenen Unterlagen (gerne per Mail an [externe-planungen\\_kreuzungen@pfalzwerke-netz.de](mailto:externe-planungen_kreuzungen@pfalzwerke-netz.de)), ausschließlich zur Verwendung in unserem Unternehmen.

Hierfür bedanken wir uns bei Ihnen bereits im Voraus.

#### Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Grundsätzlich bestehen keine Bedenken gegen die Planung. Im Rahmen eines Bauantrages müssen die bestehenden Versorgungseinrichtungen im Geltungsbereich berücksichtigt werden. Hierzu gelten die bekannten Auflagen seitens der Pfalzwerke. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

Es wird zur Information ein "Leistungsplan - Beilage zum Bebauungsplan Gewerbegebiet - Nord, Erweiterung I" erstellt werden. Hier werden die Leitungen unverbindlich dargestellt.

Eine Änderung der Planung hat die Stellungnahme nicht zur Folge.

## **2.29 Stellungnahme der Planungsgemeinschaft Westpfalz, Kaiserslautern vom 30.06.2022**

### Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung der Planungsgemeinschaft Westpfalz an dem im Betreff genannten Bebauungsplanverfahren in Landstuhl.

### Planungsabsicht:

Im Rahmen der im Betreff genannten Bebauungsplanänderung sollen Änderungen der ausnahmsweise zulässigen Nutzungen im festgesetzten Gewerbegebiet erfolgen.

### Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes:

Der Regionale Raumordnungsplan (ROP) Westpfalz ist seit dem 06. August 2012 rechtsverbindlich. Gleiches gilt für die 1. Teilfortschreibung 2014 (rechtswirksam seit 16. März 2015), 2. Teilfortschreibung 2016 (rechtswirksam seit 18. Mai 2020) und 3. Teilfortschreibung 2018 (rechtswirksam seit 18. Mai 2020).

### Beurteilung des Vorhabens aus Sicht der regionalen Raumordnung:

Aus Sicht der regionalen Raumordnung werden keine Bedenken vorgetragen.

### Hinweis:

- Auf das Einzelhandelskonzept der Stadt Landstuhl wird hingewiesen. Da der Bebauungsplan als Art der baulichen Nutzung ein Gewerbegebiet festsetzt, wird angeregt, bauplanungsrechtliche Regelungen im Hinblick auf die im Einzelhandelskonzept formulierten Zielsetzungen zu prüfen.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB bitten wir um Mitteilung des Abwägungsergebnisses. Weiter bitten wir um Mitteilung der Verbindlichkeit der Planung unter Benennung der Planzeichnung, des Datums und um Übersendung eines Plansatzes, gerne in digitaler Form. Hierfür bedanken wir uns vorab.

### Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

### **3. Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung**

Es gingen keine Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung ein.

### **Stadtratsbeschluss**

Die Sickingenstadt Landstuhl hat nach reiflicher Prüfung alle Stellungnahmen und Hinweise sowie Anregungen sach- und fachgerecht gegeneinander abgewogen.

#### Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	22
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Landstuhl, den 10.01.2023